

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of  
Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer))**

**Vom 17. September 2008**

NBI. MWV. Schl.-H. 2008 S. 168

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2008 und durch Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. August 2008 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Zwischen den Sätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sie gilt für

    1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
    2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
    3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.“
  - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absätze 1 und 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
3. Die Anlage „Studienverlaufsplan Master of Education „Chemie“ (2-Fach, LAG)“ erhält folgende Fassung:

## „Studienverlaufsplan Master of Education Chemie (2-Fach, LAG)

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	chem 1010	Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der Chemie	V/Ü	3/1	WP		*	5	
	chem 1011	Fachdidaktik 1: Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung	V/S	2/2			K,V#	5	
					<b>Σ 8</b>				<b>Σ 10</b>
<b>2. Semester</b>	chem 2010	Unterrichtsversuche für Fortgeschrittene	P/S	10/2			K,V#	10	
					<b>Σ 12</b>				<b>Σ 10</b>
<b>3. Semester</b>	chem 3010	Wahlpflichtmodul(e) aus dem Angebot der Chemie	V/Ü	5/2	WP		*	10	
					<b>Σ 6</b>				<b>Σ 10</b>
<b>4. Semester</b>	chem 4010	Fachdidaktik 2: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis	V/S	2/2			K,V#	5	
	chem 4011	eventuell Masterarbeit					M.Ed.-Arbeit #	(20)	
					<b>Σ 4</b>				<b>Σ 5</b>

**Erläuterungen:**

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls  
 Modulbezeichnung: Name des Moduls  
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))  
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion  
 SWS: Semesterwochenstunden  
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)  
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul  
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis  
 K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, V = Seminarvortrag  
 Genaue Angaben siehe Modulbeschreibungen  
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein  
 \$: Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.  
 \*: Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)  
 LP: Leistungspunkte

**Anzahl Module (ohne M.Ed.-Arbeit):** **6**

**Anzahl Prüfungen:** Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), ohne M.Ed.-Arbeit: 6  
 Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden): -  
 Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag): -"

### Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. L. Kipp